

Förderverein St. Laurentius Odenkirchen

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein St. Laurentius Odenkirchen“
2. Sitz des Vereins ist Mönchengladbach-Odenkirchen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr läuft das Geschäftsjahr vom Gründungsdatum bis zum 31. Dezember

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Kirchengemeinde St. Laurentius zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Daneben kann der Förderverein die in §2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Unterstützung von Aktivitäten und Projekten in der Gemeinde St. Laurentius.
2. Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung und Erhaltung des Gemeindelebens durch Unterstützung entsprechender Aktivitäten und Projekten in der Pfarrgemeinde St. Laurentius Odenkirchen und insbesondere die Restaurierung, Anschaffung und Unterhaltung der Ausstattung und Geräte in der Pfarrkirche St. Laurentius und in anderen zur Pfarrgemeinde gehörender Gebäuden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können nur für tatsächliche Ausgaben im Einzelfall gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt werden oder welches die Erfüllung des Zwecks des Vereins erschwert bzw. gefährdet. Ein wichtiger Grund ist außerdem die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Es entscheidet dann die Mitgliederversammlung

über den Ausschluss.

3. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Insbesondere stehen dem Ausscheidenden keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Geld- und Sachspenden.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mindestbeitrages fest. Über den Mindestbeitrag hinaus kann jedes Mitglied seinen Beitrag nach freiem Ermessen bestimmen.
3. Der Beitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
4. Anträge zur Förderung der Vereinszwecke erfolgen in erster Linie über den Gemeinderat St. Laurentius, der diese nach Prüfung dem Vorstand des Fördervereins vorlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. dem / der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem / der Kassierer/in
 - d. dem / der Schriftführer/in
 - e. zwei Beisitzer/innen
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen. Für die Einberufung gelten keine Form- und Fristvorschriften. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitglieds kann durch ein anderes Vorstandsmitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel und die Ausführung der Beschlüsse. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen hat.
5. Der Vorstand hat über die Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Mittelverwendung eingehend zu beraten. Er ist jedoch an diese Vorschläge nicht gebunden. Weicht er von den Vorschlägen ab, so hat er seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
6. Zu den Vorstandssitzungen kann der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde St. Laurentius

beratend hinzugezogen werden.

7. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung und die Anlage des Vereinsvermögens sowie der beschafften Mittel. Er führt die Bücher des Vereins, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus, erteilt Zuwendungsbestätigungen und informiert die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.
8. Der Kassierer legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht einschließlich der Mittelverwendung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über
 - a. die Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - b. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - e. Vorschläge zur satzungsgemäßen Verwendung der Mittel,
 - f. die Auflösung des Vereins.
1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter durch persönliche Einladung, die auch in Form einer E-Mail erfolgen kann, einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung / die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.
7. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine andere Person (Vertretung) ist ausgeschlossen.
8. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die größere Stimmenzahl; bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlussergebnisse oder Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer/innen geprüft.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Haftung

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht zur Satzungsänderung ist in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke *im Bereich der Gemeinde St. Laurentius-Odenkirchen* zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.09.2017 beschlossen.